Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1994/3/24 2Ob511/94

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.03.1994

Norm

ABGB §768
ABGB §780

Rechtssatz

Erklärt sich der Noterbe gegenüber dem Abhandlungsgericht mit seiner Enterbung einverstanden, so ist es dem Erben verwehrt, die Rechtmäßigkeit der Enterbung zu bestreiten. Die sodann gem § 780 ABGB pflichtteilsberechtigten erblichen Enkelkinder müssen die Rechtsmäßigkeit der Enterbung des erblichen Kindes in einem solchen Fall nicht nachweisen.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 511/94
  Entscheidungstext OGH 24.03.1994 2 Ob 511/94
  Veröff. SZ 67/53

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0016116

Dokumentnummer

JJR_19940324_OGH0002_0020OB00511_9400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at